

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs  
der Stadt Chemnitz  
(Archivgebührensatzung)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich/Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage  
Gebührenverzeichnis

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs  
der Stadt Chemnitz  
(Archivgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), der §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), und § 11 der Archivsatzung der Stadt Chemnitz vom 13. Oktober 1995 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-005/2010 in seiner Sitzung vom 10. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich/Gebührenpflicht**

Das Stadtarchiv Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Chemnitz. Für seine Benutzung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer und derjenige, der die Bearbeitung eines schriftlichen Anliegens durch das Stadtarchiv oder eine andere der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

(1) Die Benutzung umfasst die Auskunftserteilung und Beratung durch den Benutzerdienst, die Einsichtnahme in die Findhilfsmittel sowie in Archivgut und archivische Sammlungen. Sie ist gebührenfrei im Rahmen einer Einsichtnahme ohne eingehende Beratung und nennenswerten Aufwand, bei vorwiegender Benutzung von Findhilfsmitteln und Bibliotheksbeständen.

## **47.110**

(2) Sie ist darüber hinaus gebührenfrei

- bei Arbeiten von Schülern und Auszubildenden im Rahmen von Unterricht und Ausbildung,
- im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer,
- bei Graduierungsarbeiten,
- im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen, soweit es deren kulturellen oder künstlerischen Zweck betrifft,
- bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden,
- bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient,
- bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Chemnitz besteht,
- im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse.

(3) Für die Direktbenutzung kann darüber hinaus auch Gebührenfreiheit auf schriftlichen Antrag gewährt werden

- bei Nachweis eines von den jeweiligen rechtlich befugten Vertretern erteilten Auftrags von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der Präsentation der Stadt Chemnitz und der Region in der Öffentlichkeit, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Die Bearbeitung schriftlicher Anliegen umfasst die Recherche von und in Unterlagen, deren Ausheben und Rücklagern sowie die Abfassung des entsprechenden Antwortschreibens. Sie ist gebührenfrei

- bei Vorgängen im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe,
- allgemeinen sachlichen und historischen Auskünften ohne nennenswerten Rechercheaufwand,
- bei Nachweis eines Anliegens in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Chemnitz besteht.

## **§ 4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entgelte für Postleistungen
- b) die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
- c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- d) Fernspreckgebühren im Fernspreckverkehr

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.
- (2) Die Gebühren für die Direktbenutzung werden sofort bei deren Beendigung fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anliegen werden vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Das Stadtarchiv kann sowohl Vorkasse als auch angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Entrichtung abhängig machen.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Chemnitz, beschlossen am 7. September 2005 und ausgefertigt am 15. September 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Chemnitz am 28. September 2005, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

---

**Satzung der Stadt Chemnitz**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs**  
**der Stadt Chemnitz**  
**(Archivgebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	11.10.95	16.11.95	24.11.95	25.11.95	Nr. 40/95	5.
1. Änderung	10.04.01	10.04.01	25.04.01	26.04.01	Nr. 17/01	25.
redakt. Korr.						39.
Satzung	07.09.05	15.09.05	28.09.05	29.09.05	Nr. 39/05	60.
Satzung	10.03.10	24.03.10	07.04.10	08.04.10	Nr. 14/10	97.

**Anlage****- Gebührenverzeichnis -****1. Direktbenutzung des Stadtarchivs**

1.1. Bei Vorlage von bis zu zehn Verzeichnungseinheiten im Rahmen einer Vorbereitungszeit von bis zu einer halben Stunde, unabhängig von der Art der Überlieferung und des Informationsträgers werden

pro Tag 5,50 Euro

erhoben.

1.2. Bei Benutzung in Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftssachen sowie zu gewerblichen bzw. freiberuflichen Zwecken werden unabhängig von der Art der Überlieferung und des Informationsträgers

pro Tag 15,00 Euro

erhoben.

1.3. Übersteigt der Aufwand an Benutzungsvorbereitung und Beratung eine halbe Stunde, werden zusätzlich zu den genannten Sätzen

12,00 Euro

je weitere angefangene Viertelstunde erhoben.

1.4. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg führt.

1.5. Die Entscheidung über die Art des jeweils vorzulegenden Informationsträgers trifft das Stadtarchiv.

**2. Bearbeitung schriftlicher Anliegen**

Je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit werden

12,00 Euro

erhoben.

Die Bearbeitungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

## 47.110

### 3. Kopien und Reproduktionen

3.1. Die Ausgabe von Kopien und Reproduktionen erfolgt in Abhängigkeit von der Art der Vorlage, der Art ihrer Überlieferung und von deren Erhaltungszustand in jedem Fall durch das Stadtarchiv, dem auch die Entscheidung über die Anwendung des geeigneten Reprografieverfahrens obliegt.

3.2. Bei der Ausgabe auf Normalpapier (Xerokopie) wird

bei Format	schwarz/weiß	farbig
DIN A4	0,70 Euro	1,40 Euro
DIN A3	1,50 Euro	3,00 Euro

pro Kopie erhoben.

3.3. Bei der Ausgabe als Datei (Anfertigung eines Scans mit Buchkopierer) werden der Satz gemäß Format DIN A4 nach Punkt 3.2. sowie zusätzlich einmalig

3,00 Euro

für die Ausgabe auf CD-ROM erhoben.

3.4. Bei der Ausgabe als Datei (druckfähige fotografische Reproduktionen und Scans) werden bei

- Büchern, Broschüren, Postkarten und anderen gedruckten Vorlagen, einfachen Bildern und Akten 5,50 Euro
- bei allen anderen Vorlagen 11,00 Euro

je Aufnahme erhoben.

3.5. Erfolgt die Ausgabe der fotografischen Reproduktionen und Scans auf CD-ROM, so werden zusätzlich einmalig

3,00 Euro

erhoben.

3.6. Bei Ausgabe auf Negativ- oder Diafilm (Color) werden zusätzlich

2,00 Euro

je Aufnahme erhoben.

3.7. Bei Ausgabe auf Fotopapier (10 x 15) werden zusätzlich

1,50 Euro

je Abzug erhoben.

3.8. Entsteht für die Ausführung des entsprechenden Auftrages eine längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit als eine Viertelstunde, so werden einmalig

9,00 Euro

erhoben.

#### 4. Veröffentlichung

4.1. Das Stadtarchiv kann die Veröffentlichung von Archivgut in Druckwerken, z. B. in Zeitungen und Zeitschriften, in Büchern, Broschüren, Kalendern, auf Plakaten und Postkarten, in Ausstellungen, in Filmen, im Fernsehen und im Hörfunk sowie in elektronischen Medien, mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung gestatten, soweit ein uneingeschränktes Verfügungsrecht besteht und weder urheberrechtliche Vorschriften noch Bestimmungen des Datenschutzrechtes entgegenstehen.

4.2. Dafür werden bei einer Auflagenhöhe von Druckwerken

- bis zu	1 000 Stück	7,50 Euro
- bis zu	5 000 Stück	12,50 Euro
- bis zu	10 000 Stück	15,00 Euro
- über	10 000 Stück	2,50 Euro

je Vorlage erhoben.

Für die in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Zwecke kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden.

4.3. Bei Veröffentlichung auf der Titelseite, auf dem Rücktitel, auf dem Schutzumschlag, auf Vorsatzblättern und im Innentitel, in Kalendern und auf Plakaten sowie Ansichtskarten wird jeweils der doppelte Satz erhoben.

4.4. Bei Veröffentlichung zu Werbezwecken werden

75,00 Euro

je Vorlage erhoben.

## **47.110**

4.5. Bei Veröffentlichung von Vorlagen - außer Filmen und Tonträgern - in Film- und Fernsehaufzeichnungen sowie auf Datenträgern werden mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung

25,00 Euro

je Vorlage erhoben. Bei Veröffentlichung von Filmen und Tonträgern unabhängig von der Art des Informationsträgers gilt der Satz je angefangene Minute.

4.6. Bei Einstellung in das Internet werden

22,50 Euro

je Vorlage erhoben.

4.7. Bei Nachauflagen bzw. wiederholter Veröffentlichung im gleichen Medium wird die Hälfte der unter den Punkten 4.2. bis 4.5. genannten Sätze erhoben.

4.8. Bei Veröffentlichung in Ausstellungen werden bei nicht unter § 3 Abs. 2 und 3 fallende Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen

30,00 Euro

je Vorlage erhoben.

## **5. Besondere Leistungen**

5.1. Für die Bearbeitung schwieriger historischer Texte werden

12,00 Euro

je angefangene Viertelstunde erhoben.

5.2. Bei Recherchen nach Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen werden

24,00 Euro

je Vorgang erhoben.

Übersteigt der Rechercheaufwand auf Grund unvollständiger bzw. fehlerhafter Angaben eine halbe Stunde, so werden zusätzlich

12,00 Euro

je weitere angefangene Viertelstunde erhoben.



5.3. Für die Gestaltung von Führungen sowie die Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen können

- |   |           |
|---|-----------|
| - bei Vorträgen bis zu                            | 3,00 Euro |
| - bei Führungen im Rahmen der Dienstzeiten bis zu | 3,00 Euro |
| - bei Führungen außerhalb der Dienstzeiten bis zu | 5,00 Euro |

je teilnehmende Person erhoben werden.